

---

## Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung)

Änderung vom 05.05.2021

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **901.112**

Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,  
beschliesst:*

### I.

Der Erlass [901.112](#) Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18.12.2020 (Kantonale Härtefallverordnung) (Stand 08.04.2021) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche durch Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können beantragen, dass die Anforderungen gemäss den Artikeln 4, 6 Absatz 1 Buchstaben a und b, 7 Absatz 1 Buchstabe a, 9 Absatz 2 Buchstaben b und c, 10 Absatz 1 Buchstabe d, 12 Absätze 1 und 1a sowie 12a für einzelne oder mehrere Sparten separat beurteilt werden, sofern die betroffenen Sparten zusammen mehr als 25 Prozent des gemäss Artikel 3 berechneten Unternehmensumsatzes ausmachen.

#### **Art. 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)** **Massgebender Umsatz und Unternehmensgrösse (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Ist das Unternehmen zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 gegründet worden, so wird der massgebende Umsatz wie folgt berechnet:

- a **(neu)** Der zwischen der Gründung und dem 29. Februar 2020 erwirtschaftete Umsatz, berechnet auf zwölf Monate, oder
- b **(neu)** der zwischen der Gründung und dem 31. Dezember 2020 erwirtschaftete Umsatz, berechnet auf zwölf Monate.

<sup>3</sup> Für ein Unternehmen, das zwischen dem 29. Februar 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurde, gilt als massgebender Umsatz der gesamte Umsatz, der, berechnet auf zwölf Monate, von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt worden ist.

<sup>4</sup> Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen mit bis zu fünf Millionen Franken massgebendem Umsatz.

<sup>5</sup> Als grosse Unternehmen gelten Unternehmen mit über fünf Millionen Franken massgebendem Umsatz.

#### **Art. 4 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Als Fixkosten zur Berechnung der Sofortunterstützung für kleine und grosse Unternehmen gelten alle vom Umsatz unabhängigen Kosten exklusive Abschreibungen, Löhne und Beiträge für AHV, IV, EO und ALV, insbesondere *Aufzählung unverändert*.

#### **Art. 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass es

- c **(geändert)** vor dem 1. Oktober 2020 gegründet und, sofern rechtlich zulässig, im Handelsregister eingetragen ist.

#### **Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass

- b **(geändert)** es in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit ausübt oder eigenes Personal im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigt,

#### **Art. 9 Abs. 2a (geändert)**

<sup>2a</sup> Besonders betroffene Unternehmen gemäss Artikel 4a müssen die nachfolgenden Nachweise nicht erbringen:

- a **(neu)** kleine Unternehmen: Absatz 2 Buchstaben a und c,  
b **(neu)** grosse Unternehmen: Absatz 2 Buchstabe c.

**Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (geändert), Abs. 1b (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Sofortunterstützung für kleine Unternehmen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Sofortunterstützung für kleine Unternehmen, die im Zeitraum der gewählten Periode mehr als 40 Prozent Umsatzeinbusse erlitten haben, bemisst sich nach den im Zeitraum der gewählten Periode gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c angefallenen Fixkosten gemäss Artikel 4 sowie dem Umfang des Umsatzeinbruchs in Prozent und beträgt höchstens 20 Prozent des Umsatzes gemäss Artikel 3 und höchstens eine Million Franken pro Unternehmen.

<sup>1a</sup> Die Sofortunterstützung für besonders betroffene kleine Unternehmen bemisst sich nach den in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zur Gesuchseinreichung angefallenen Fixkosten gemäss Artikel 4 sowie der Dauer der angeordneten Schliessung gemäss Artikel 4a und beträgt höchstens 20 Prozent des Umsatzes gemäss Artikel 3 und höchstens eine Million Franken pro Unternehmen.

<sup>1b</sup> Kleine Unternehmen, die kumulativ Sofortunterstützung gemäss den Absätzen 1 und 1a beantragen, müssen die Periode gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c sowie die Fixkosten gemäss Absatz 1a auf den Zeitraum von 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 festlegen.

<sup>2</sup> Die Sofortunterstützung kann in mehreren Tranchen ausgerichtet werden.

**Art. 12a (neu)**

**Sofortunterstützung für grosse Unternehmen**

<sup>1</sup> Die Sofortunterstützung für grosse Unternehmen

- a bemisst sich nach der gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c bestimmten Umsatzeinbusse sowie weiteren anrechenbaren Umsatzeinbussen gemäss Absatz 2 multipliziert mit dem Fixkostenanteil gemäss Absatz 3,
- b darf die Höchstgrenzen gemäss den Absätzen 4 und 5 nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Grosse Unternehmen, die in mehr als zwölf Monaten einen Umsatzrückgang zu verzeichnen hatten, können den Umsatzrückgang für diejenigen Monate von Januar bis Juni 2021 hinzuzählen, die nicht in die Berechnung gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c eingeflossen sind; dabei bemisst sich der Umsatzrückgang im Vergleich zu den entsprechenden Perioden des massgebenden Umsatzes.

<sup>3</sup> Der Fixkostenanteil berechnet sich nach der Formel: Anrechenbare Fixkosten geteilt durch den massgebenden Umsatz. Er beläuft sich jedoch höchstens auf die pauschalen Fixkostenanteile gemäss Artikel 8b Absätze 3 und 5 der eidgenössischen Verordnung vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> Die Sofortunterstützung ist begrenzt auf 20 Prozent des massgebenden Umsatzes gemäss Artikel 3 und fünf Millionen Franken.

<sup>5</sup> Sie ist begrenzt auf 30 Prozent des massgebenden Umsatzes gemäss Artikel 3 und zehn Millionen Franken, wenn

- a der Umsatz des Unternehmens im Vergleich zum massgebenden Umsatz um mehr als 70 Prozent zurückgegangen ist oder
- b seit dem 1. März 2020 neues liquiditätswirksames Eigenkapital im Umfang von mindestens 40 Prozent des fünf Millionen Franken übersteigenden Beitrags in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht wird.

### **Art. 12b (neu)**

*Massgebliche Basis für die bedingte Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen*

<sup>1</sup> Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung gemäss Artikel 12 Absatz 1<sup>septies</sup> Covid-19-Gesetz massgebend ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung gemäss den Artikeln 58 bis 67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>2)</sup>. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgebender Verlust.

### **Art. 12c (neu)**

*Einzufordernde Belege für grosse Unternehmen*

<sup>1</sup> Grosse Unternehmen müssen die folgenden Belege einreichen:

- a Handelsregisterauszug,
- b Betreibungsregisterauszug,
- c Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) 2018, 2019 und, soweit vorhanden, 2020,

---

<sup>1)</sup> SR [951.262](#)

<sup>2)</sup> SR [642.11](#)

- d vollständige Spartenaufteilung, falls ein Antrag gemäss Artikel 2a gestellt wird,
- e Quartalsabrechnungen der Mehrwertsteuer für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 oder, falls keine solchen vorliegen, ein anderer Beleg für den geltend gemachten Umsatzrückgang.

<sup>2</sup> Unterliegen sie der Revisionspflicht, so müssen die revidierten Fassungen der Jahresrechnungen eingereicht werden.

**Art. 15 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Gesuche für Sofortunterstützung sind bis zum 31. August 2021 einzureichen. Massgebend ist das Datum der elektronischen Empfangsbestätigung.

**Titel nach Art. T4-1 (neu)**

*T5 Übergangsbestimmung der Änderung vom 05.05.2021*

**Art. T5-1 (neu)**

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieser Änderung hängige Gesuche sind nach neuem Recht zu behandeln.

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

1. Diese Änderung tritt am 6. Mai 2021 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)<sup>1)</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

---

<sup>1)</sup> BSG [103.1](#)

Bern, 5. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Schnegg  
Der Staatsschreiber: Auer